

4/SN-43/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 578

Durchwahl

GZ. 23 1023/1-II/5/84/25

Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Bundesgesetz über
die Studienrichtung Veterinär-
medizin geändert wird;
Aussendung zur Begutachtung.

Sachbearbeiter:

Rat Mag. Rosenmayr

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF
2. GE/1984
Datum: 8. FEB. 1984
Verteilt: 1984 -02- 10
R. Wimmer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

1984 01 31

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**GZ. 23 1023/1-II/5/84****Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Bundesgesetz über
die Studienrichtung Veterinär-
medizin geändert wird;
Aussendung zur Begutachtung.****Zur Zl.: 62 542/6-15/83,
vom 1984 01 12**

Himmeipfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 578
Durchwahl

Sachbearbeiter:

Rat Mag. Rosenmayr

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5
1014 W i e n

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen besteht gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem der § 10 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird, kein Einwand.

Hinsichtlich des Ersuchens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, zu dem Antrag der Studienkommission der Veterinärmedizinischen Universität Wien auf Änderung der Ausschlußfristen (§ 7 Abs. 3 und 4 sowie § 8 Abs. 3 leg.cit.) Stellung zu nehmen, wird bemerkt, daß diesem Ersuchen weder die für eine Änderung sprechende Begründung der Studienkommission dem o.a. do. Schreiben angeschlossen wurde, noch bekanntgegeben wurde, welchen Standpunkt das primär für diese Frage zuständige Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in dieser Angelegenheit einzunehmen gedenkt. Eine abschließende Stellungnahme dazu wird daher seitens des Bundesministeriums für Finanzen erst nach Vorlage dieser für eine ho. Beurteilung notwendigen Unterlagen erfolgen können.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

1984 01 31
Der Bundesminister:
Dr. Salcher

F.d.R.d.A.

